

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Verbandsgemeinderat	Datum:	13.10.2017
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	1/000-42/01 - fa
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	FB1-1712/2017/01-404
Sitzungsdatum:	12.10.2017	Niederschrift:	01/VGR/023

Kommunal- und Verwaltungsreform - Abschluss einer Fusionsvereinbarung mit den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim

Sachverhalt:

Nachdem das Landesgesetz über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, das eine Eingliederung der VG Obere Kyll in Teilen nach Prüm bzw. in die neue VG Gerolstein / Hillesheim vorsieht, im Landtag eingebracht worden ist und an den Innenausschuss verwiesen wurde, hat sich folgende Situation ergeben:

Der wissenschaftliche Dienst des Landtages hat im Auftrag das Landesgesetz nochmals auf die verfassungsmäßige Rechtmäßigkeit hin überprüft. Dieses Gutachten kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass es – wegen der angedachten landkreisübergreifenden Fusion - möglicherweise verfassungswidrig ist. Auf Grund dieses Gutachtens wurde u. a. auf Initiative der Mitglieder des Landtages aus dieser Region nochmals angeregt, doch noch einmal zu versuchen, eine landkreisinterne Lösung zu finden. Sofern sich die Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll sich auf eine Fusion verständigen könnten, wurde eine Zuwendung i. H. v. 4 Mio. € in Aussicht gestellt.

Der Verbandsgemeinderat hatte sich ausführlich am 06.07.2017 mit der Angelegenheit beschäftigt und beschlossen, erneut Fusionsverhandlungen mit den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim zu führen. In den letzten Monaten haben auf verschiedenen Ebenen Gespräche und Verhandlungen stattgefunden, welche am 27.09.2017 abgeschlossen wurden.

Im gemeinsamen Lenkungsausschuss hat man sich mehrheitlich, bei 2 Gegenstimmen, auf einen gemeinsamen Entwurf einer Fusionsvereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll verständigt. Dieser Entwurf liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage bei. Diese Fusionsvereinbarung baut auf der bisherigen Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim auf und wurde entsprechend um die Wünsche und Belange der Verbandsgemeinde Obere Kyll erweitert.

Im Rahmen der Sitzung wurde diese Vereinbarung in den Grundzügen erläutert. Vor allem die finanziellen Auswirkungen wurden eingehend im Rahmen der Sitzung dargestellt und erläutert.

Neben der oben dargestellten finanziellen Unterstützung hat das Land in Aussicht gestellt, noch weitere Projekte zu fördern. Im Lenkungsausschuss wurde auch dieses Thema intensiv erörtert und man hat sich auf folgende Projekte verständigt, die gegenüber dem Land für eine bevorzugte Förderung angemeldet werden sollen:

- Neubau einer Sporthalle in Hillesheim
- Schaffung eines Verbundsystems zur Verbesserung / Sicherung der Wasserversorgung im Bereich der VG Obere Kyll mit Neubau eines zentralen Hochbehälters in Schüller
- Modernisierung / Sanierung des Rathauses in Gerolstein
- Erstellung und (bauliche) Umsetzung eines Konzeptes zur „Klärschlamm Entsorgung“

Verbandsgemeinderatsmitglied Walter Schmidt stellte einen Antrag auf Ende der Debatte, welchem mit 23 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme stattgegeben wurde.

Verbandsgemeinde Obere Kyll

Beschluss:

Nach eingehender Beratung stimmt der Verbandsgemeinderat, dem Entwurf zur Fusionsvereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll, welcher diesem Beschluss als Anlage beigefügt ist, einschl. der vorgestellten Projektliste, zu.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 18 Nein: 6 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

Stand: nach Verhandlungsrunde am 25.09.2017
und nach Hinweisen aus dem Mdl am 29.09.2017

überarbeitet von VGV Gerolstein / hjh am 02.10.2017

Vereinbarung vom _____ über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll

Präambel:

Für die Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll bestimmt das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform einen Gebietsänderungsbedarf, da beide Verbandsgemeinden weniger als 12.000 Einwohner haben und gesetzliche Ausnahmegründe nach Ansicht des Landes nicht bestehen.

Die Diskussionen über eine Kommunal- und Verwaltungsreform zwischen den Verbandsgemeinden Hillesheim, Obere Kyll und Gerolstein dauern inzwischen über ein halbes Jahrzehnt an.

Die Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein hatten am 24.05.2016 nach intensiven Verhandlungen und Beschlussfassungen in ihren Gremien eine Vereinbarung über eine freiwillige Fusion zum 01.01.2017 beschlossen. Zum gleichen Zeitpunkt sollten die Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln (aus der VG Obere Kyll) in die neue Verbandsgemeinde eingegliedert werden.

Die übrigen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll wollten kreisübergreifend mit der Verbandsgemeinde Prüm fusionieren. Dies könnte jedoch in der jetzigen Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform nicht verfassungskonform sein, so dass der Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf gestoppt und gegenüber den drei Verbandsgemeinden angeregt hat, nochmals über eine „Dreier-Fusion“ zu beraten.

Entsprechende Verhandlungen wurden in den letzten Wochen auf verschiedenen Ebenen geführt. Als Ergebnis konnte den Gremien der drei Verbandsgemeinden diese Vereinbarung über eine freiwillige Fusion vorgelegt werden, denen die Verbandsgemeinderäte Gerolstein (am _____), Hillesheim (am _____) und Obere Kyll (am _____) zugestimmt haben.

Mit diesen Beschlüssen wird zum Ausdruck gebracht, dass die drei Verbandsgemeinden ihre Zukunft gemeinsam gestalten und eine neue, starke und zukunftsorientierte Verbandsgemeinde bilden wollen.

Inhalt / Einzelbestimmungen:

	Seite
§ 1 Neue Verbandsgemeinde	2
§ 2 Name und Sitz der neuen Verbandsgemeinde	2
§ 3 Nutzung der vorhandenen Rathäuser	3
§ 4 Touristische Zusammenarbeit	3
§ 5 Trägerschaft der Realschulen plus	3
§ 6 Hauptamtliche/r Beigeordnete/r	4
§ 7 VG-Werke	4
§ 8 Liquiditätskredite der VG Obere Kyll	4
§ 9 HIGIS/IGP	5
§ 10 Wirtschaftsförderung	5
§ 11 Zentrale Sportanlagen	5
§ 12 Trägerschaft für Kindertagesstätten	6
§ 13 Bildung von Wahlbereichen für die erste Wahl des VG-Rates	6
§ 14 Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen	6
§ 15 Wirksamkeit / Inkrafttreten dieser Vereinbarung	7

§ 1 Neue Verbandsgemeinde

Die Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll fusionieren zum 01. Januar 2019.

§ 2 Name und Sitz der neuen Verbandsgemeinde

- (1) Die neue Verbandsgemeinde (VG) führt den Namen „Verbandsgemeinde Gerolstein“. Ein neues Wappen und Logo für die neue Verbandsgemeinde werden rechtzeitig entwickelt.
- (2) Der Verwaltungssitz der neuen Verbandsgemeinde ist in der Stadt Gerolstein.
- (3) In Hillesheim und Jünkerath werden dauerhaft Bürgerbüros der neuen Verbandsgemeinde eingerichtet.

§ 3 Nutzung der vorhandenen Rathäuser

- (1) Im Rathaus Gerolstein ist beim jetzigen Zuschnitt eine Aufnahme des gesamten Personals aus den drei Verwaltungen nicht möglich. Im Rahmen von Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen wird das Rathaus Gerolstein auf einen zeitgemäßen Standard gebracht und die Zahl der möglichen Arbeitsplätze innerhalb des bestehenden Gebäudes erhöht. Daneben ist eine energetische Sanierung des Gebäudes beabsichtigt.
- (2) Hierzu hat Innenminister Lewentz mit Schreiben vom 18.02.2015 mitgeteilt, dass die Umbau-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen am Rathaus Gerolstein, die aus Anlass einer freiwilligen Fusion notwendig sind, in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Kosten vom Land gefördert werden.
- (3) Für die Dauer der Baumaßnahmen am Rathaus Gerolstein sind Ausweichlösungen zu schaffen. Dafür bietet sich die vorübergehende Nutzung der Rathäuser Hillesheim und Jünkerath an.
- (4) Neben der dauerhaften Einrichtung eines Bürgerbüros wird im Rathaus Hillesheim aus sachlichen und fachlichen Gründen für die Dauer von mindestens 8 Jahren nach Wirksamkeit der Fusion ein Fachbereich oder eine vergleichbare Organisationseinheit mit entsprechend wertigen Aufgaben angesiedelt.
- (5) Die KFZ-Zulassungsstelle (Außenstelle des Landkreises Vulkaneifel) soll in Jünkerath verbleiben.
- (6) Die Räumlichkeiten, die in den bestehenden Rathäusern nicht dauerhaft für öffentliche Zwecke genutzt werden, sollen privat/gewerblich genutzt werden können (z.B. Architekt, Steuerberater, Arzt etc.). Ziel ist eine insgesamt wirtschaftliche Nutzung oder Verwertung aller Rathäuser.

§ 4 Touristische Zusammenarbeit

- (1) Das Land wird gebeten, im Gesetz über die Gebietsreform der neuen Verbandsgemeinde die „Tourismusförderung“ als Selbstverwaltungsaufgabe zu übertragen.
- (2) Die Tourismus-Organisationen in den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Jünkerath werden derzeit in unterschiedlichen Rechtsformen geführt (GmbH, eingetragener Verein bzw. Regiebetrieb der VG). Für die künftige gemeinsame Organisation sollen eine Rechtsform und ein Finanzierungsmodell gesucht werden, die neben der Verbandsgemeinde auch die örtlichen Leistungsträger maßgeblich beteiligen.
- (3) In Gerolstein, Hillesheim und Stadtkyll bleiben die Tourist-Informationen bestehen.
- (4) Der Name und der Sitz des künftigen einheitlichen Unternehmens bzw. der Geschäftsführung sollen unter wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten möglichst bald festgelegt werden, spätestens durch den neuen Verbandsgemeinderat.

§ 5 Trägerschaft der Realschulen plus

Die neue Verbandsgemeinde wird die Frage der Schulträgerschaft für die Realschulen plus einvernehmlich mit dem Landkreis klären.

§ 6 Hauptamtliche/r Beigeordnete/r

In Verbandsgemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern kann eine Beigeordnete / ein Beigeordneter hauptamtlich bestellt werden. Dem neuen Verbandsgemeinderat wird empfohlen, für die erste Wahlperiode eine hauptamtliche Beigeordnete / einen hauptamtlichen Beigeordneten zu bestellen.

§ 7 Verbandsgemeindewerke

- (1) Die Verwaltung der zusammengeführten Verbandsgemeindewerke wird ihre Geschäftsräume im Bahnhof Gerolstein haben. Dort stehen ausreichende Büroflächen im Eigentum der Verbandsgemeinde Gerolstein (VG-Werke) zur Verfügung. Die Zusammenlegung der drei Werks-Bauhöfe obliegt der späteren Entscheidung des Verbandsgemeinderates; dabei sollen in erster Linie betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte maßgeblich sein.
- (2) Die drei VG-Werke erheben für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung derzeit unterschiedliche Entgelte. Im Landesgesetz über die Gebietsreform soll die Möglichkeit zur Bildung von drei getrennten Abrechnungseinheiten für die Bereiche der bisherigen Verbandsgemeinden und für die Dauer von bis zu 10 Jahren vorgesehen werden. Unabhängig von dieser gesetzlichen Frist bleibt es den zuständigen Gremien der neuen Verbandsgemeinde überlassen, zu einem früheren Zeitpunkt einheitliche Entgelte festzulegen. Die VG-Werke werden alle Bemühungen unternehmen, um durch geeignete Maßnahmen ihre Kosten zu senken. Ziel ist es, möglichst früh einheitliche Entgelte erheben zu können; dabei wird das Entgeltniveau der heutigen VG-Werke Gerolstein als Zielgröße angenommen. Aus heutiger Sicht soll eine Übergangszeit von sieben Jahre nach Wirksamkeit dieser Vereinbarung angestrebt werden.

§ 8 Liquiditätskredite der VG Obere Kyll

- (1) Die Verbandsgemeinde Obere Kyll ist auf die Inanspruchnahme von Krediten zu Liquiditätssicherung angewiesen; die Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein benötigen keine Liquiditätskredite. Die Liquiditätskredite der VG Obere Kyll gehen mit der Gebietsänderung kraft Gesetzes auf die neue Verbandsgemeinde über. Die nachfolgenden Regelungen sollen sicherstellen, dass die Städte und Ortsgemeinden der heutigen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim durch den Schuldendienst für die Tilgung der Liquiditätskredite der Verbandsgemeinde Obere Kyll nicht belastet werden.
- (2) Das Land wird gebeten, im Landesgesetz über die Gebietsänderung eine Regelung zu schaffen, die es der neuen Verbandsgemeinde erlaubt, die auf sie übergehenden Liquiditätskredite der VG Obere Kyll in langfristige Annuitätendarlehen umzuwandeln.
- (3) Das Land hat in Aussicht gestellt, die freiwillige Fusion der drei Verbandsgemeinden mit einer Landeszuweisung in Höhe von 4.000.000 € zu fördern. Diese Landesmittel werden in voller Höhe zur Reduzierung der Liquiditätskredite eingesetzt. Das Land wird gebeten, diese Mittel möglichst frühzeitig und in einer Summe bereitzustellen, damit diese zeitnah zum Fusionszeitpunkt zur Tilgung der Liquiditätskredite verwendet werden können.
- (4) Der Verbandsgemeinde Obere Kyll sind bis zum Jahre 2026 jährliche Zuweisungen des Landes aus dem „Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF)“ in Höhe von 309.000 € zugesagt. Dieser Anspruch geht auf die neue Verbandsgemeinde über. Die künftigen KEF-Zuweisungen werden abzügl. eines Zinsanteils (siehe nachfolgend Abs. 5) zur Tilgung der Liquiditätskredite eingesetzt.

- (5) In einer Sonderrechnung sind die Zinszahlungen nachzuweisen, die anfallen, falls die Landeszuweisung (Abs. 3) zum Fusionszeitpunkt nicht zur Tilgung zur Verfügung stehen sollte. Gleiches gilt für die Zinsen, die anfallen, für den Teilbetrag der Liquiditätskredite, der über eine Laufzeit von 8 Jahren aus KEF-Zuweisungen getilgt wird. Die genannten Zinszahlungen werden aus den jährlichen KEF-Zuweisungen finanziert, so dass in Abhängigkeit von den Zinskonditionen nur ein niedrigerer Betrag als jährliche Tilgungsleistung angerechnet werden kann.
- (6) Zur Finanzierung der jährlichen Tilgungsleistungen und der Zinsen, die für den Anteil an Liquiditätskrediten anfällt, der unter Berücksichtigung der Absätze 3, 4 und 5 verbleibt, soll die neue Verbandsgemeinde eine Sonderumlage von den Ortsgemeinden der heutigen VG Obere Kyll erheben können. Die Sonderumlage soll erhoben werden, solange bis dieser Anteil vollständig abgebaut ist. Das Land wird gebeten, die rechtliche Grundlage für die Erhebung einer Sonderumlage im Landesgesetz über die Gebietsänderung zu schaffen.
- (7) Nach Ablauf der „KEF-Zuweisungen“ - also ab dem Jahre 2027 - können sich die Gemeinden der heutigen VG Obere Kyll mit der neuen Verbandsgemeinde auf eine vollständige oder teilweise Ablösung des auf sie entfallenden Restbetrages an den Liquiditätskrediten verständigen, soweit der Ablösebetrag aus vorhandenen eigenen Mitteln der Ortsgemeinden aufgebracht werden kann.

§ 9 HIGIS / IGP

Die neue Verbandsgemeinde tritt als Rechtsnachfolgerin in die Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinde Hillesheim ein. Sie wird die Aufgaben und Anteile der Verbandsgemeinde Hillesheim am HIGIS-Zentrum und der HIGIS GmbH sowie die Mitgliedschaft am Zweckverband IGP in Wiesbaum übernehmen, einschl. der vorhandenen Investitionsschulden.

§ 10 Wirtschaftsförderung

- (1) Das Land wird gebeten, im Gesetz über die Gebietsreform der neuen Verbandsgemeinde die „überörtliche Wirtschaftsförderung“ als Selbstverwaltungsaufgabe zu übertragen. Die Wirtschaftsförderung wird als eine wichtige Aufgabe der neuen Verbandsgemeinde angesehen.
- (2) Neben der Ansiedlung neuer Betriebe ist eine enge, fördernde Zusammenarbeit mit den vorhandenen Betrieben anzustreben. Dieses Aufgabenfeld ist dauerhaft mit personellen und finanziellen Mitteln auszustatten.
- (3) Die Sicherstellung der haus- und fachärztlichen Betreuung ist ebenso eine wichtige Aufgabe, die einer dauerhaften Bearbeitung bedarf.

§ 11 Zentrale Sportanlagen

- (1) Die Sportanlagen in den Städten Gerolstein und Hillesheim sind zentrale Sportanlage der jeweiligen Verbandsgemeinde; die Städte Gerolstein und Hillesheim beteiligen sich an den Investitionen und den nicht durch Einzahlungen gedeckten laufenden Auszahlungen des Finanzhaushaltes mit jeweils 50 %.

- (2) Die Sportanlage in Jünkerath ist eine zentrale Sportanlage der Verbandsgemeinde Obere Kyll, die bisher alleine von der VG Obere Kyll finanziert wird. Die Ortsgemeinden der heutigen VG Obere Kyll beteiligen sich ab Wirksamkeit der Fusion an den Investitionen und den nicht durch Einzahlungen gedeckten laufenden Auszahlungen des Finanzhaushaltes mit jeweils 50 %. Die VG Obere Kyll wird rechtzeitig vor Wirksamkeit der Fusion mit ihren verbandsangehörigen Gemeinden einen Verteilungsschlüssel für diese hälftige Kostenbeteiligung rechtsverbindlich vereinbaren.
- (3) Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinden der VG Obere Kyll nicht zustande kommt, soll das Land die rechtliche Grundlage für die Möglichkeit der Erhebung einer Sonderumlage für die zentrale Sportanlage in Jünkerath im Landesgesetz über die Gebietsänderung schaffen.

§ 12 Trägerschaft für Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätten (Kitas) in der Verbandsgemeinde Hillesheim befinden sich in der Trägerschaft der VG (Ausnahme: Integrative Kita der Lebenshilfe in Hillesheim). Die Finanzierung erfolgt über eine Sonderumlage auf Grundlage der Finanzkraft aller Ortsgemeinden der VG Hillesheim.
- (2) In der Verbandsgemeinde Gerolstein ist der Kindergarten Pelm formell in Trägerschaft der VG. Für den katholischen Kindergarten Birresborn liegt die Bauträgerschaft bei der VG Gerolstein. In beiden Fällen werden die nicht gedeckten Kosten in voller Höhe auf die Gemeinden im jeweiligen Einzugsbereich aufgeteilt.
- (3) In der Verbandsgemeinde Obere Kyll sind die Kitas in der Trägerschaft der Kirche und von Zweckverbänden.
- (4) Die bisherigen unterschiedlichen Trägerschaften und Finanzierungsregelungen werden auf die neue Verbandsgemeinde übertragen.

§ 13 Bildung von Wahlbereichen für die erste Wahl des VG-Rates

Für die erste Wahl des Verbandsgemeinderates soll das Wahlgebiet in drei Wahlbereiche - entsprechend den heutigen drei Verbandsgemeinden - eingeteilt werden. Das Land wird gebeten, im Landesgesetz über die Gebietsänderung die Bildung entsprechender Wahlbereiche festzusetzen.

§ 14 Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Nach § 5 Abs. 2 des „Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform“ sind betriebsbedingte Kündigungen und Änderungskündigungen aus Anlass des Übergangs von Arbeitsverhältnissen auf die neue Verbandsgemeinde ausgeschlossen. Zur Bekräftigung der gesetzlichen Regelung wird vereinbart, dass solche betriebsbedingten Kündigungen auf Dauer ausgeschlossen sind. Gleiches gilt für entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung.

§ 15 Wirksamkeit / Inkrafttreten dieser Vereinbarung

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages ist von einer entsprechenden landesgesetzlichen Regelung abhängig, die nach dem Wunsch der beteiligten Verbandsgemeinden zum 01. Januar 2019 in Kraft treten soll.
- (2) Unabhängig von der gesetzlichen Regelung sind alle Beteiligten (d.h. die Gremien und Organe der drei Verbandsgemeinden, ihre Ortsgemeinden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen) aufgefordert, sich ab sofort aktiv für ein baldiges und gedeihliches Zusammenwachsen einzusetzen.
- (3) Diese Vereinbarung wird sechsfach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung ist bestimmt für die Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll sowie für die neue Verbandsgemeinde. Weitere Ausfertigungen der Vereinbarungen erhalten das Ministerium des Innern und für Sport sowie die Kreisverwaltung Vulkaneifel (Kommunalaufsichtsbehörde).

Gerolstein / Hillesheim / Jünkerath, den _____

für die Verbandsgemeinde
Gerolstein:

für die Verbandsgemeinde
Hillesheim:

für die Verbandsgemeinde
Obere Kyll:

Matthias Pauly
Bürgermeister

Heike Bohn
Bürgermeisterin

Diane Schmitz
Bürgermeisterin

Kommunal- und Verwaltungsreform

- Vorstellung Fusionsvereinbarung zw. Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll -



Verbandsgemeinde
Obere Kyll

<p><u>Kontakt:</u> Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll Rathausplatz 1 54584 Jünkerath www.oberekyll.de</p>	<p><u>Verfasser / Bearbeiter:</u> Arno Fasen ☎ 06597 16-154 arno.fasen@oberekyll.de</p>
---	--

Kommunal- und Verwaltungsreform



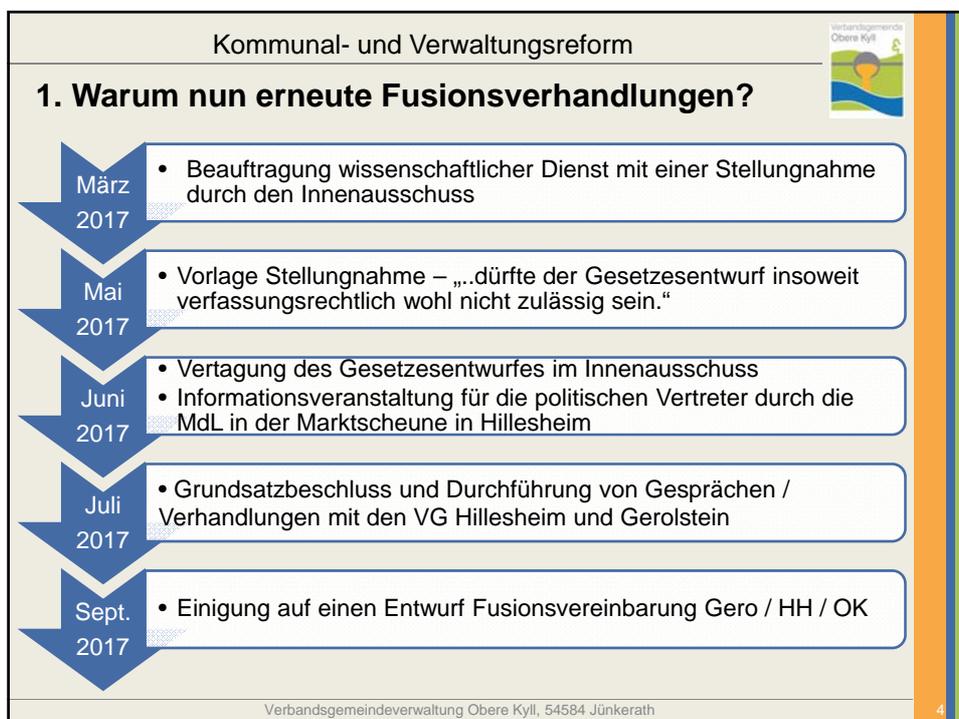
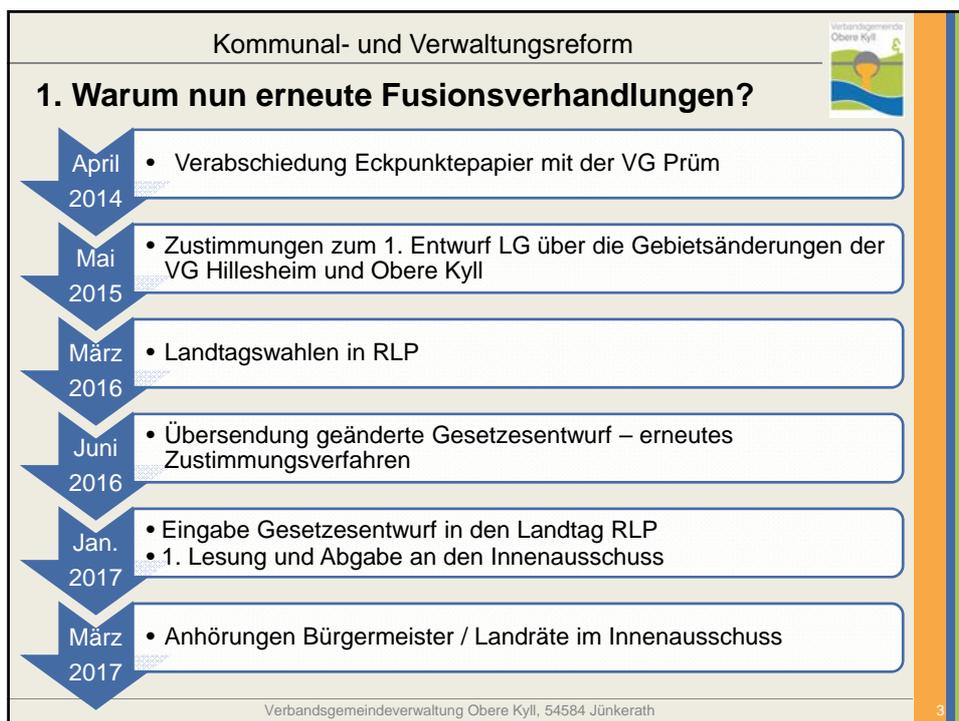
Verbandsgemeinde
Obere Kyll

AGENDA

1. Warum nun erneute Verhandlungen?
2. Fusionsvereinbarung Gerolstein / Hillesheim / Obere Kyll
3. Exkurs - § 8 Finanzen:
 - 4.1 Liquiditätskredite
 - 4.2 voraussichtliche Umlage in der neuen VG
4. Projektförderungen
5. Weiterer zeitlicher Ablauf
6. Welche Alternativen hat die VG Obere Kyll?
7. Aussprache und Verschiedenes

Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54584 Jünkerath

2



Kommunal- und Verwaltungsreform



2. Fusionsvereinbarung Gero / HH / OK (1)

Fusion, Zeitpunkt, Sitz und Name - § 1

- Fusion mit den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim
- Fusionszeitpunkt : 01.01.2019

Sitz und Name - § 2

- Name: Verbandsgemeinde **Gerolstein**
- Sitz: Stadt Gerolstein
- dauerhafte Einrichtung Bürgerbüros in HH und Jünkerath

Nutzung Rathäuser - § 3

- Sanierung des Rathauses Gerolstein
- Rathäuser in HH und Jü als Ausweichlösung während Bauphase
- FB oder vergleichbare Orgaeinheit - für mind. 8 Jahre in HH
- KFZ-Zulassung verbleibt in Jünkerath

Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54584 Jünkerath

5

Kommunal- und Verwaltungsreform



2. Fusionsvereinbarung Gero / HH / OK (2)

Touristische Zusammenarbeit - § 4

- Die TW Gerolsteiner Land und Verkehrsverein aus Hillesheim sind organisatorisch fusioniert – rechtlich aber noch nicht.
- Unser Regiebetrieb soll ebenfalls integriert werden.
- Zusammenschlüsse sollen sehr zeitnah erfolgen, sowohl organisatorisch als auch rechtlich.
- TI in Stadtkyll bleibt neben TI´s in Gero und HH bestehen.

Trägerschaften RS+ - § 5:

- Das Thema sollte aus Fusionsgesprächen ausgeblendet werden.
- Die neue VG soll entscheiden, ob die Trägerschaft an den LK Vulkaneifel übergeht.
- Eltern und Kinder entscheiden letztendlich über den Fortbestand der Schulen.

Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54584 Jünkerath

6

Kommunal- und Verwaltungsreform	
<p>2. Fusionsvereinbarung Gero / HH / OK (3)</p> <p>Hauptamtlicher Beigeordneter - § 6:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Empfehlung wird ausgesprochen, eine Legislaturperiode einen hauptamtlichen Beigeordneten zu beschäftigen. ➤ Letztendlich entscheidet neuer VGR Gerolstein hierüber. <p>VG - Werke - § 7:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Sitz: Bahnhof Gerolstein ➤ Gesetz soll Möglichkeit einräumen, für 10 Jahre unterschiedliche Gebührensätze zu erheben. ➤ Ziel ist es aber, einheitliche Entgelte auf dem Niveau von Gerolstein nach 7 Jahren zu erreichen. <p>Liquiditätskredite VG OK - § 8</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ VG Gero übernimmt Liquiditätskredite im Rahmen Rechtsnachfolge. ➤ Zuwendung Land i. H. v. 4 Mio. € werden auf diese angerechnet. ➤ KEF-Vertrag geht auch auf VG Gero neu über (Sonderrechnung!). ➤ Möglichkeit Liquiditätskredite umzuwandeln in Annuitätendarlehen. ➤ Rest (Tilgung + Zinsen) tragen die OG´en durch Sonderumlage 	
<small>Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54584 Jünkerath</small>	

Kommunal- und Verwaltungsreform	
<p>2. Fusionsvereinbarung Gero / HH / OK (4)</p> <p>Wirtschaftsförderung einschl. HIGIS - §§ 10, 11</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ VG Gero neu steigt in den Zweckverband IGP und HIGIS GmbH ein. ➤ Die überörtliche Wirtschaftsförderung wird Aufgabe der neuen VG. <p>Zentrale Sportanlagen – § 12:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ VG Hillesheim – Stadt Hillesheim trägt 50 % ➤ VG Gerolstein – Stadt Gerolstein trägt auch 50 % ➤ VG Obere Kyll – OG´en der VG OK tragen 50 % (Abschluss einer Vereinbarung bzw. Sonderumlage) <p>Trägerschaft Kindertagesstätten - § 13:</p> <p>Alle bisherigen Regelungen bzgl. Finanzierung und Trägerschaft werden auf die neue VG übertragen.</p> <p>Wahlbereiche - § 14:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Das Land wird darum gebeten für die erste Wahl des VGR 3 Wahlbereiche zu bilden. ➤ Die Wählergruppen / Parteien sind dann frei, wie sie Listen bilden 	
<small>Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54584 Jünkerath</small>	

Kommunal- und Verwaltungsreform



2. Fusionsvereinbarung Gero / HH / OK (5)

Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen - §§ 15:
Grds. gesetzlich geregelt, aber nochmals ausdrücklich vom Personalrat HH gewünscht.

Wirksamkeit / Inkrafttreten dieser Vereinbarung - § 16

- Wirksamkeit: Vertrag tritt zum 01.01.2019 in Kraft, wenn gesetzliche Regelung geschaffen worden ist.
- Alle Beteiligten sollen sich bereits ab Unterzeichnung für das Zusammenwachsen einsetzen.

Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54584 Jünkerath

9

Kommunal- und Verwaltungsreform



3. Wasser / Abwasser (1)

Wasserentgelte:

	Gerolstein	Hillesheim	Obere Kyll
Wasserentgelt/m ³	1,33 €	1,39 €	1,82 €
Grundgebühr/Jahr	32,10 €	70,62 €	90,00 €
<u>Beispiele:</u>			
1 Pers.HH – 50 m ³	98,60 €	140,12 €	181,00 €
4 Pers.HH – 140 m ³	218,30 €	265,22 €	344,80 €
6 Pers.HH – 210 m ³	311,40 €	362,52 €	472,20 €
Landwirt – 1.000 m ³	1.362,10 €	1.460,62 €	1.910,00 €

Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54584 Jünkerath

10

Kommunal- und Verwaltungsreform			
			
3. Wasser / Abwasser (2)			
Abwassergebühren:			
	Gerolstein	Hillesheim	Obere Kyll
Abwassergebühr	1,82 €	1,60 €	1,72 €
Grundgebühr/Jahr	9,00 € je EW	75,00 €	66,00 €
<u>Beispiele:</u>			
1 Pers.HH – 50 m ³	90,90 €	147,00 €	143,40 €
4 Pers.HH – 140 m ³	265,32 €	276,60 €	282,72 €
6 Pers.HH – 210 m ³	397,98 €	377,40 €	391,08 €
Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54584 Jünkerath			
			11

Kommunal- und Verwaltungsreform	
	
3.1 – Finanzen - Liquiditätskredite (1)	
	Summen
Restbetrag der Liquiditätskredite	11.000.000 €
Zuwendung des Landes Fusion	4.000.000 €
Zahlungen des Landes KEF (Tilgungsleistung)	2.070.000 €
von OG zu tragende Liquiditätskredite	4.930.000 €
jährliche Kosten Annuitätendarlehen (Restbetrag)	301.500 €
Belastungen für OG'en der VG OK in % Sonderumlage	4,14 %
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Diese Berechnungen gehen derzeit davon aus, dass die Liquiditätskredite in Annuitätendarlehen (Laufzeit 8 bzw. 20 Jahre) umgewandelt werden. ➤ In der Vereinbarung wurde die Möglichkeit geschaffen, nach Ablauf KEF, durch die OG die restliche Schuld in einer Summe abzulösen. ➤ Spätestens nach 20 Jahren wären die Schulden der VG OK abgebaut. 	
Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54584 Jünkerath	
	12

Kommunal- und Verwaltungsreform



3.2 Finanzen – Umlage in der neuen VG (1)

Umlage 2017 in den einzelnen VG's:

	VG Gero	VG HH	VG OK	Summe
Umlagesatz 2017	34%	37%	47,25%	
Umlage – pro %	167.780 €	81.403 €	72.857 €	322.040 €
Anteil an Summe	52,10 %	25,28 %	22,62 %	100 %

Finanzierung der neuen VG:

- Zur Finanzierung der neuen VG müsste die Umlage auf einen einheitlichen Wert von 37,76 % angepasst werden.
- Bei diesen Werten sind keinerlei Einsparungen berücksichtigt. Es wird ausschließlich der jew. Aufwand 2017 mit Umlagen gedeckt!
- Das bedeutet für die einzelnen VG's:

	VG Gero	VG HH	VG OK
Veränderung Umlagesatz	+ 3,76 %	+ 0,76 %	- 9,49 %
Veränderung Umlage absolut	+ 630.851 €	+ 61.873 €	- 691.431 €

Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54584 Jünkerath

13

Kommunal- und Verwaltungsreform



3.2 Finanzen – Umlage in der neuen VG (2)

Einsparungen in der neuen VG:

- Die Kürze der Zeit hat dazu geführt, dass wir keine gesonderte Berechnung der Einsparungen durchgeführt haben.
- Die Uni Trier hat das Einsparpotential mit rd. 1,1 Mio. € beziffert (Zeitfenster rd. 5 Jahre – 2023).

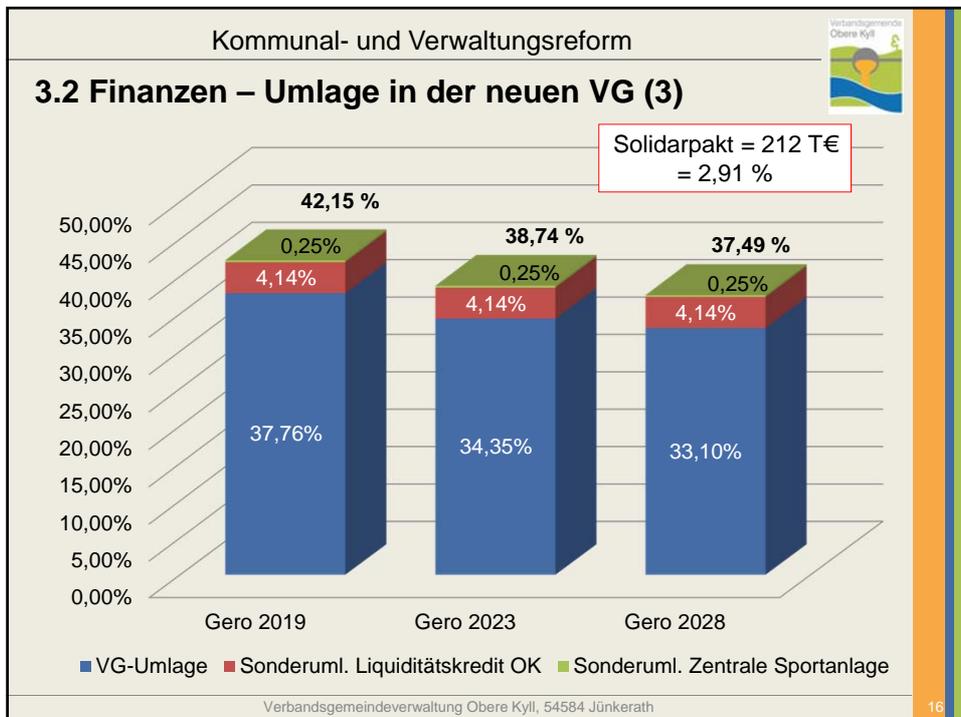
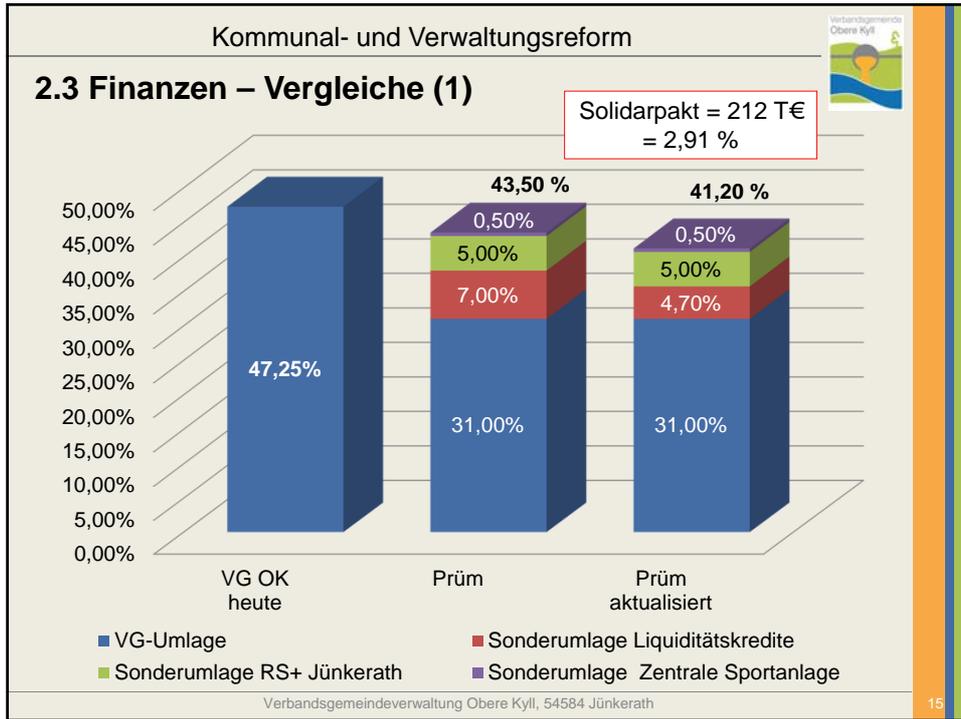
Umlagesatz 2023 - 34,35%	VG Gero	VG HH	VG OK
Veränderung Umlagesatz	+ 0,35 %	- 2,65 %	- 12,90 %
Veränderung Umlage absolut	+ 58.723 €	- 215.718 €	- 939.855 €

- Langfristig wird davon ausgegangen, dass durch die Fusion die laufenden Kosten um rd. 1,5 Mio. €/Jahr reduziert werden können (2028).

Umlagesatz 2028 - 33,10%	VG Gero	VG HH	VG OK
Veränderung Umlagesatz	- 0,90 %	- 3,90 %	- 14,15 %
Veränderung Umlage absolut	- 151.003 €	- 317.515 €	- 1.030.953 €

Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54584 Jünkerath

14



Kommunal- und Verwaltungsreform



4. Projektförderungen (1)

Allgemeines:

- Neben der allg. Zuweisung soll uns die Möglichkeit gegeben werden, Projektförderungen zu erhalten.
- Diese müssen über bestehende Förderprogramme finanzierbar sein.
- Der Lenkungsausschuss hat sich auf 4 Projekte verständigt, welche zur Förderung angemeldet werden sollen.

Neubau einer Sporthalle in Hillesheim:

- förderfähig im Rahmen der Sportförderung des Landes (Innenministerium)
- Investitionsvolumen ca. 3,3 Mio. €



Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54584 Jünkerath

17

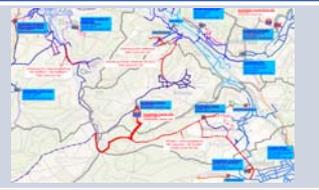
Kommunal- und Verwaltungsreform



4. Projektförderungen (2)

Schaffung eines Verbundsystems zu Verbesserung / Sicherung der Wasserversorgung im Bereich der VG Obere Kyll

- förderfähig aus Mitteln der Wasserwirtschaftsverwaltung (Umweltministerium)
- Investitionsvolumen ca. 3,5 – 4 Mio. €



Modernisierung / Sanierung des Rathauses Gerolstein

- als zentrales Verwaltungsgebäude der neuen Verbandsgemeinde
- förderfähig aus dem Investitionsstock (Innenministerium), bei sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit KVR
- Investitionsvolumen ca. 5,0 Mio. €



Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54584 Jünkerath

18

Kommunal- und Verwaltungsreform



4. Projektförderungen (3)

Erstellung und (bauliche) Umsetzung eines Konzeptes zur „Klärschlamm Entsorgung“

Zielsetzung, Kosten und Fördermöglichkeiten müssen noch näher geprüft werden.



Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54584 Jünkerath

19

Kommunal- und Verwaltungsreform



5. Angedachtes weiteres Vorgehen

VGR Obere Kyll – 12.10.2017

VGR Hillesheim – 16.10.2017

Einwohnerversammlung(en) ??

Erstellung Entwurf des Landesgesetzes?

zustimmende Beschlüsse in den OG`en?

Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54584 Jünkerath

20

Kommunal- und Verwaltungsreform



5. Welche Wege bleiben uns nun?

Zustimmung
Fusion
Gero / HH /
Obere Kyll

ja

nein

Fusion mit VG Gero u. HH
zum 01.01.2019

Zwangsfusion mit VG HH
zum ???
wird „Drohung“ wahrgemacht?

**Eingliederung in VG Prüm
bzw. VG Gero / HH**
VG Obere Kyll bleibt
eigenständig bis Kreisreform?
Wann kommt diese?

Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54584 Jünkerath

21

Kommunal- und Verwaltungsreform



7. Aussprache und Verschiedenes



Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54584 Jünkerath

22